



**Die Zertifizierung in der Rechtsprechung des  
Oberlandesgerichts Düsseldorf  
„Zweite Führungsebene“ und „Offshore-Ausbau“**

**Berlin, 14.04.2015**

**ROLG Dr. Ulrich Egger**



## Zertifizierung - 2. Führungsebene

- § 10c Abs. 6 EnWG: „Abs. 2 S. 1 sowie Abs. 3 und 5 gelten
- für Personen, die der obersten Unternehmensleitung **unmittelbar unterstellt** und
  - für **Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes**
  - **verantwortlich** sind, entsprechend.“
- 
- Abs. 2 S. 1: Mehrheit Unternehmensleitung ...in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung nicht...“
  - Abs. 5: „... Unternehmensleitung nach Beendigung ...für vier Jahre nicht bei anderen Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens...“
  - StromRL - GasRL(2009/72/EG, 2009/73/EG, 13.07.2009)



## 5 Verfahren - Fernleitungsnetzbetreiber

Bundesnetzagentur: von § 10c Abs. 6 EnwG erfasste Leiter:

1. Transportnetzbetreiber, 8 von 9
2. Transportnetzbetreiber, 9 von 10
3. Transportnetzbetreiber, 5 von 8
4. Transportnetzbetreiber, 6 von 6
5. Transportnetzbetreiber, 17 von 20



## unstreitig von § 10c Abs. 6 EnWG erfasst, z. B.:

- „Netzbetrieb“, „Netzservice“, Betriebstechnik“
- „Abwicklung/Operatives“, „Lastverteilung“, „Netzsteuerung“, „Technical Management“
- „Gasdisposition“, „Netzmanagement“, „Kapazitätsmanagement“, „Marktgebietsmanagement“



## unstreitig nicht von § 10c Abs. 6 EnWG erfasst, z. B.:

- „Beschaffung“, „Einkauf“
- „Zentrale Dienste“, „Facility Management“
- „Vertrieb von Dienstleistungen
- „Kommunikation“
- „Qualitätsmanagement“
- „Sicherheit, Umwelt und Gesundheit“



## streitig, z. B.:

- „Kaufmännischer Bereich“, „Finanzen“, „Controlling“
- „Prozess-/IT-Management“, „IT - Organisation“
- „Recht und Regulierung“
- „Personal und Verwaltung“, „Personal/Recht“
- „Netzvermarktung“, „Key Account Management“, „Kapazität- und Dienstleistungsmanagement“
- „Einkauf“
- „Technisches Sicherheitsmanagement“, „Sicherheitsingenieur“
- „Operations“, „Anlagentechnik“, „Montage“, „Trassenengineering“, „Infrastructure“



## Bundesnetzagentur - Bescheid

- weite Auslegung
- „verantwortlich“: nicht nur direkte Zuständigkeit für „Betrieb, Wartung, Entwicklung“
- Mitverantwortung



## Europäische Kommission



- keine Stellungnahme zu § 10c Abs. 6 EnWG
- Reichweite Drittstaaten
- Umsetzungsfristen
- IT-Berater – Wirtschaftsprüfer
- Stichtagsregel





## Transportnetzbetreiber

- isoliert gegen Zuordnung
- teilweise Feststellungsanträge
- „bloße Mitwirkung“
- faktisch gesamte 2. Führungsebene
- „Karrierestau“ – „Sackgasse“ – „Parken“
- verfassungs- und europarechtswidrig
- Einstufung ohne nähere Prüfung



## Bundesnetzagentur



- kein „Ge- oder Verbot“ – keine Anfechtung
- weite Auslegung
- diskriminierungsrelevantes Wissen
- Wortlaut RL
- „jede Art Verantwortung“
- „im Zweifel“ alle
- verhältnismäßig
- nicht gleichheitswidrig



## Oberlandesgericht

- Rechtsfolge
- Feststellungsinteresse
  
- GG – GrCh
- § 10c Abs. 6 EnWG verfassungsgemäß
- Konkrete Auslegung:
  - Wortlaut
  - Systematik
  - Sinn und Zweck



## Oberlandesgericht

- Wer macht was?
  
- von § 10c Abs. 6 EnwG erfasst, z. B.:
  - „Technical Management“ - „Operations“ - „Infrastructure“ - „Anlagentechnik“ - „Montage“
  - „Vertragsenergieermittlung“ (Gasmessung/-abrechnung)
  - „Kapazitäts- und Dienstleistungsmanagement“ (Kapazitätsvermarktung, Hochladen Kapazitäten)
  - netzbezogener „Einkauf“
  - netzbezogene „IT“



## Oberlandesgericht

- nicht von § 10c Abs. 6 EnWG erfasst, z. B.:
  - „Recht und Regulierung“, „Leitungsrechte“
  - „Personal“
  - „Kaufmännischer Bereich“, „Finanzen/Controlling“
  - Organisation/Ideenmanagement
  - nicht netzbezogene IT



# Zertifizierung – finanzielle Leistungsfähigkeit



Bundesnetzagentur

## Pressemitteilung

Bonn, 9. November 2012

Seite 1 von 1

### **Bundesnetzagentur trifft erste Zertifizierungsentscheidungen**

Die Bundesnetzagentur hat heute die Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH und Amprion GmbH sowie die Fernleitungsnetzbetreiber bayernets GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, terranets bw GmbH, Nowega GmbH, jordgasTransport GmbH und Fluxys TENP GmbH zertifiziert.

**Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH konnte nicht zertifiziert werden**, da er nicht die dafür zwingend notwendigen Nachweise über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner gesetzlichen Netzbetriebs- und -ausbaupflichten erbracht hat. Dies bedeutet jedoch nicht,



➤ § 8 Abs. 2 S. 9 EnWG:

„Transportnetzbetreiber haben zu gewährleisten, dass sie über die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen.“

➤ Beschluss vom 9.11.2012:

- auch Prüfung finanzieller Ausstattung
- nicht die erforderlichen finanziellen Mittel : „Vertrauen erschüttert“ – Offshore verspätet/nicht vergeben
- Mittel für Offshore-Ausbau/Neuinvestitionen
- Nachweispflicht



## TenneT TSO GmbH



- Pressemitteilung – Diskussion
- Keine unbegrenzte Kapitalausstattung
- finanzielle Ausstattung nur bzgl. entflechtungsspezifische Ziele
- aktuelle Gesetzeslage entscheidend





## Europäische Kommission



„Nach Auffassung der Kommission rechtfertigen die Vorschriften der Stromrichtlinie, die die eigentumsrechtliche Entflechtung und die Zertifizierung betreffen, im vorliegenden Fall nicht die Schlussfolgerung, wonach die TenneT nicht als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB zertifiziert werden kann, weil sie nicht nachgewiesen hat, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für die Wahrnehmung der im EnWG festgelegten Aufgaben verfügt, zu denen auch gehört, dass sie allen Anträgen auf Anschluss von Offshore-Anlagen an ihr Netz nachkommt.“

Stellungnahme vom 6.9.2012

Quelle: [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012\\_029\\_de\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012_029_de_de.pdf)



## Europäische Kommission

- Zertifizierung nicht wegen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit verweigern, nicht „alle finanziellen Ressourcen“
- ratio legis Art. 12 – Art. 9 StromRL – finanzielle Unabhängigkeit – nicht bei eigentumsrechtlich entflochtenen ÜNB
- „bedeutende Netzinvestitionen“




## Rechtliche Erwägungen

- Übereinstimmende Erledigung im Termin 22.1.2014
  
- Zeitpunkt?
- Nachweispflicht?
- Reichweite Leistungsfähigkeit?
  - Entflechtungsspezifisch und/oder weiter?
  - „Sonderprojekte“
  - Übermaßverbot?
  - Vorhersehbarkeit?
  - Rechtsunsicherheit?



# Zertifizierung – Baltic Cable AB

 Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 6 -

**Enthält Betriebs- und  
Geschäftsgeheimnisse!**

Beschluss

Az.: BK6-12-027

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers

der Baltic Cable AB, SE-205 09, Malmö, Schweden,  
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte: Clifford Chance, Mainzer Landstrasse 46, 60325 Frankfurt  
am Main

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommuni-  
kation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch  
ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki  
und den Beisitzer Jens Lück

am 21.03.2014 beschlossen:

2

1. Die Zertifizierung wird nicht erteilt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Z  
treibers nach § 4a EnWG von Amts wegen.

1. Die Betroffene ist Betreiberin des Baltic Cable. D  
Verbindungsleitung über 250 km mit einer Ner  
Deutschland und Schweden. Es verbindet die Orte  
in Deutschland. Auf deutscher Seite ist das Baltic  
Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH m  
Verbindungskabel verfügt über eine Nennkapazität  
ber 1994 den Betrieb auf.

Die Kapazität wird im Rahmen des Market-Coupling  
durch EMCC an den für die Länder zuständigen  
versteigert. Die Engpasserlöse aus der Versteiger  
trottenen als einzige Einnahmequelle und sind, c  
714/2009 auf die Betroffene keine Anwendung finde  
Nr. 714/2009 zu verwenden. Alleiniger Anteilseig  
Statkraft Energi AS, ein vertikal integriertes E  
Funktionen in den Bereichen Erzeugung, Transport

2. Mit Schreiben vom 15.3.2012 hat die Beschl  
Versäumnis der gesetzlichen Frist zur Beibring  
Zertifizierungsverfahren bis zum 3.3.2012 gemäß §  
gemacht

Quelle: <http://www.bundesnetzagentur.de/>



## Zertifizierung – Baltic Cable AB

### ➤ „Netz“? - „Gebiet“?

- u.a. § 3 Nr. 32 EnWG: „Übertragung: ...der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst“
- § 3 Nr. 10 EnWG: „Betreiber von Übertragungsnetzen: ...verantwortlich sind für Betrieb, Wartung sowie ...Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen“

### ➤ Verhandlung am 1.7.2015